



Gemeinderat
5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20
Telefax 056 436 87 78
gemeinderat@wuerenlos.ch

Würenlos, 11. September 2008

Medienmitteilung

Rückweisungsentscheid des Aargauischen Verwaltungsgerichts in Sachen Sportanlage "Ländli" Würenlos

Justizposse oder Justizskandal?

Der Gemeinderat empfindet dieses Urteil des Aargauischen Verwaltungsgerichtes (datiert vom 22. August 2008) als Justizposse, eher noch als ein Justizskandal. Der Gemeinderat erkennt hier einerseits ein Bestreben des Verwaltungsgerichtes, sich von Arbeit zu entlasten, andererseits eine offenkundige Kapitulation vor der Komplexität dieser Materie.

- Nach fast 7 Jahren seit Auflage des Baugesuchs mutet das Verwaltungsgericht der Gemeinde zu, völlig von vorn zu beginnen. Dabei schiebt es der Gemeinde die Schuld in die Schuhe: Sie habe nicht schon im Baubewilligungsverfahren ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben und zudem Alternativstandorte zu wenig analysiert; kein Wort verliert das Verwaltungsgericht dazu, dass es diese angeblichen "Versäumnisse" in seinem ersten Entscheid akzeptiert und selbst ein Gutachten in Auftrag gegeben und darauf abgestellt hat - dasselbe Gutachten, welches es nun in der Luft zerreisst.
- Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 2007 dem Verwaltungsgericht einen ziemlich klaren Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die Bewilligung erteilt werden könne. Basierend auf diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht anschliessend den Parteien zunächst einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, welcher von den Nachbarn Ende November 2007 abgelehnt wurde. Anschliessend hat das Gericht nun dreiviertel Jahre gebraucht, um zum Schluss zu kommen, das Verfahren sei an die Gemeinde zurückzuweisen!
- Die Anforderungen, welche nun das Verwaltungsgericht an die Ergänzung des Gesuchs stellt, sind derart hoch und komplex, dass viele Gemeinden, welche neue Sportanlagen errichten wollen, völlig überfordert sein werden. Selbst das Gutachten der renommierten EMPA, welches das Gericht selbst in Auftrag gegeben hat, genügt den neuesten Anforderungen nicht.

- Der Vorwurf, die Gemeinde habe dem Gericht in der ersten Runde die Information eines Landkaufs beim Schwimmbad "Wiemel" vorenthalten, zielt ins Leere, weil dieses Grundstück eindeutig nicht ausreicht, ein Fussballfeld in der vom Schweizerischen Fussballverband vorgeschriebenen Minimalgrösse zu erstellen. Die Gemeinde hat dies dem Verwaltungsgericht unwiderlegbar nachgewiesen.
- Verlangt wird nun explizit, dass die Zulässigkeit anhand einer **deutschen (!)** Verordnung beurteilt wird.

Der Gemeinderat Würenlos wird nach Vorliegen der juristischen Analyse ihres Rechtsvertreters über das weitere Vorgehen befinden.

GEMEINDERAT WÜRENLOS